



An die Gemeinde Grävenwiesbach Bahnhofsweg 2a 61279 Grävenwiesbach Telefon: 06086 / 9611-60 oder 64 E-Mail: bauamt@graevenwiesbach.de	<u>Antragsteller (Grundstückseigentümer)</u> Telefon (tagsüber) Ausführung gewünscht am:
--	---

Antrag Wasserverbrauchsanlage

Ich/wir/sind Eigentümer (im Folgenden Grundstückseigentümer genannt) des Grundstückes

im Ortsteil:

Straße:

— Flur: Flurstück: und beantrage(n) gemäß den Vorschriften der

gültigen Wasserversorgungsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach die

- A) Herstellung eines Wasserhausanschlusses ☐
- B) Umlegung des Wasserhausanschlusses ☐
- C) Erneuerung des Wasserhausanschlusses ☐
- D) Beseitigung / Stilllegung des Wasserhausanschlusses ☐

Ausführung durch die Gemeinde Grävenwiesbach (gesamte Maßnahme)

☐

Ich beauftrage die Gemeinde Grävenwiesbach mit der Durchführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme. Die entstehenden Bau- und Baunebenkosten werden lt. Wasserversorgungsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach übernommen.

Ausführung der Gemeinde Grävenwiesbach (ohne Erdarbeiten)

☐

Ich beauftrage die Gemeinde Grävenwiesbach mit der Durchführung der Maßnahme ohne Ausführung der Erdarbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden sollen.

Die entstehenden Bau- und Baunebenkosten werden lt. Wasserversorgungsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach übernommen.

Maßgeblich ist die gültige Wasserversorgungssatzung. Sie steht auf der Homepage der Gemeinde Grävenwiesbach (www.graevenwiesbach.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik – Veröffentlichungen – Satzungen“, zur Einsicht und Herunterladen zur Verfügung bzw. ist bei der Gemeinde Grävenwiesbach erhältlich.

Inbesondere ist Folgendes zu beachten.

1. Der Verlauf des Wasserhausanschlusses als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück wird von der Gemeinde festgelegt. Die Wünsche der Grundstückseigentümer werden soweit möglich berücksichtigt. Die Herstellung des Wasserhausanschlusses inkl. der Lieferung des Materials erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Grävenwiesbach oder durch ein, von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.
2. Zu anderen Ver – und Entsorgungsleitungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 40 cm einzuhalten. Die Wasserleitungstrasse darf nicht überbaut werden und ist von Bepflanzungen durch Bäume, Sträucher und Hecken und Aufschüttungen freizuhalten.
3. Bei der Durchführung der Erdarbeiten für den Leitungsgraben in Eigenregie des Grundstückseigentümers handelt dieser weder im Auftrag der Gemeinde, noch als deren Unternehmer. Der Grundstückseigentümer hat bei der Ausführung der Arbeiten Folgendes zu beachten.

Die Erdarbeiten dürfen ausschließlich auf dem privaten Grundstück ausgeführt werden. Zur Herstellung der Anschlussleitung (Verbindung der Hauptversorgungsleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter der Wasseruhr) werden die erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Raum ab der Grundstücksgrenze ausschließlich von der Gemeinde oder einem von Ihr beauftragten Unternehmen durchgeführt.

Sofern die Erdarbeiten zeitlich vor dem, mit der Gemeinde Grävenwiesbach vereinbarten Termin zur Herstellung der Anschlussarbeiten ausgeführt werden, besteht weder Anspruch auf die vorzeitige Herstellung der Anschlussleitung, noch auf Erstattung von Kosten, die ggf. aus der vorzeitigen Herstellung des Leitungsgrabens entstehen.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die ihm oder einem Dritten infolge der, in Eigenregie durchgeführten Arbeiten verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Außerachtlassung der notwendigen Sicherheitsvorschriften entstehen. Sofern Schäden an der Wasseranschlussleitung entstehen, die auf die Ausführung der in Eigenregie durchgeführten Arbeiten zurückzuführen sind, kann der Grundstückseigentümer keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde geltend machen. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Mängel zulasten des Grundstückseigentümers zu beseitigen.

4. Der Grundstückseigentümer wird mit den Kosten belastet, die aus den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen resultieren (Materialaufwand, Arbeitsaufwand, Fahrzeugkosten, Leistungen beauftragter Unternehmen, Umsatzsteuer). Sie werden nach der Fertigstellung der Maßnahme mittels eines Bescheides angefordert und sind einen Monat nach der Erstellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
Der Grundstückseigentümer haftet für die, von der Gemeinde Grävenwiesbach angeforderten Kosten, als Gesamtschuldner.
5. Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit der Hausinstallation
Die Hausinstallation entspricht den technischen Regeln der DIN 1988 für Wasserinstallationen. Der ausführende Installateur besitzt eine entsprechende Zulassung und bestätigt mit seiner Unterschrift die Vorschriftsmäßigkeit der Hausinstallation.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Grundstückseigentümer

Ort, Datum

Unterschrift Installateur

Firmenstempel

Begriffsbestimmung der Wasserversorgungssatzung (WSV)

Wasserverbrauchsanlagen = Die Wasserleitung ab der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wasseruhr im Haus, einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussleitungen = Leitungen von der Hauptversorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle (Hausanschlussschieber) – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) im Haus einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

